



Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Was passiert, wenn die private Pflegeperson aufgrund von Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen ausfällt oder die pflegebedürftige Person vorübergehend nicht zu Hause wohnen kann? In diesen Situationen können Menschen ab dem Pflegegrad 2 ihre Versorgung mit den Leistungen der Kurzzeit- und der Verhinderungspflege sicherstellen.

Wie hoch ist die Leistung?

- Für die beiden Leistungen steht ein gemeinsames Budget zur Verfügung. Pro Jahr kann der Betrag von 3.539,00 Euro flexibel für die Kurzzeit- und die Verhinderungspflege eingesetzt werden.
- Der Anspruch gilt jeweils für bis zu acht Wochen.
- Während der Kurzzeit- und der Verhinderungspflege erhalten Sie das vorher bezogene Pflegegeld zur Hälfte weiter.

Voraussetzungen

- Es wurde mindestens der Pflegegrad 2 festgestellt.
- Für Verhinderungspflege: Es gibt eine private Pflegeperson (unabhängig davon, ob zusätzlich auch ein ambulanter Pflegedienst genutzt wird).

Verhinderungspflege

Die Ersatzpflege kann von Privatpersonen oder ambulanten Diensten geleistet werden.

Besondere Regeln gelten für Angehörige bis zum 2. Grad und im gleichen Haushalt lebende Personen:

Verwandte bis zum 2. Grad:

- Eltern
- Kinder (auch Adoptiv- und Pflegekinder)
- Großeltern
- Enkelkinder
- Geschwister

Verschwägerte bis zum 2. Grad:

- Stiefeltern
- Stiefkinder
- Stiefenkel (Enkelkinder der Ehegatten)
- Schwiegereltern
- Schwiegerkinder (Schwiegersohn/-tochter)
- Schwiegerenkel (Ehegatten der Enkelkinder)
- Großeltern der Ehegatten
- Stieggroßeltern
- Schwager/Schwägerin

In diesen Fällen steht ein Betrag in Höhe des Pflegegeldes für acht Wochen – also der doppelte Monatsbetrag – zur Verfügung. Die Erstattung der Verhinderungspflege beträgt damit jährlich bis zu:

Pflegegrad	Betrag in Euro
Pflegegrad 2	694,00 €
Pflegegrad 3	1.198,00 €
Pflegegrad 4	1.600,00 €
Pflegegrad 5	1.980,00 €

Der Maximalbetrag von 3.539,00 Euro steht in diesen Fällen nur dann zur Verfügung, wenn die Vertretungsperson Verdienstausfall oder Fahrtkosten nachweist.

Stundenweise Verhinderungspflege

Ist die Pflegeperson weniger als acht Stunden am Tag abwesend (für einen Arzttermin, den Sportverein, einen Kinobesuch o. ä.), kann die Verhinderungspflege „stundenweise“ genutzt werden. Das Pflegegeld wird an diesen Tagen ungekürzt weitergezahlt. Diese Tage werden nicht auf den Gesamtanspruch von acht Wochen angerechnet.

Kurzzeitpflege

Die Versorgung findet vorübergehend in einer stationären Einrichtung statt. Dies sind in der Regel zugelassene Einrichtungen für Kurzzeitpflege. Diese finden Sie über den BARMER Pflegelotsen: barmer.de/pflegelotse

Die Kurzzeitpflege kann auch in Einrichtungen in Anspruch genommen werden, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson dort gleichzeitig eine medizinische Maßnahme durchführt und eine Unterbringung und Pflege der pflegebedürftigen Person erforderlich ist.

Für die Zeit, welche die pflegebedürftige Person in der Kurzzeitpflegeeinrichtung verbringt, übernimmt die Pflegekasse die pflegebedingten Aufwendungen und die Kosten für Betreuung und medizinische Behandlungspflege bis zum Maximalbetrag von 3.539,00 Euro.

Wie werden die Leistungen abgerechnet?

Sie organisieren die Verhinderungspflege aus dem privaten Umfeld:

- Die Höhe der Vergütung legen Sie gemeinsam mit der Ersatzpflegeperson fest.
- Für die Erstattung der Kosten durch die Pflegekasse kann die zum Download bereitgestellte Musterrechnung genutzt werden: barmer.de/verhinderungspflege
- Damit ist sowohl die direkte Auszahlung der entstandenen Kosten an die Ersatzpflegeperson als auch die Erstattung bereits geleisteter Zahlungen an Sie möglich.

Sie organisieren die Kurzzeit- oder Verhinderungspflege über eine professionelle Pflegeeinrichtung:

- Wenn Sie der Einrichtung Ihr Einverständnis geben, kann diese Ihre Rechnung für die Kurzzeit- oder Verhinderungspflege direkt an die Pflegekasse richten. So müssen Sie nicht in Vorleistung treten.
- Weitere Kosten (beispielsweise für Unterkunft und Verpflegung) werden Ihnen privat in Rechnung gestellt. Ein Teil dieser Kosten kann über den Entlastungsbetrag erstattet werden. Weitere Informationen finden Sie unter: barmer.de/entlastungsbetrag

Übrigens: Anträge auf Kurzzeit- und Verhinderungspflege können Sie auch telefonisch stellen. So können offene Fragen direkt geklärt werden.

Rufen Sie uns einfach kostenfrei an:
0800 333 1010